

## RATGEBER

# Der Unfall auf der Piste

*Vor Kurzem war ich Ski fahren. Ich zog mir eine Bänderverletzung am Knie zu, als ich in einer Kurve über einen Schneehaufen fuhr. Ich war zu schnell unterwegs und konnte deshalb das Hindernis nicht mehr kontrolliert ansteuern. Als ich eine Bewegung machte, um den Sturz zu verhindern, spürte ich einen Schmerz. Vorher sass ich noch mit ein paar Kollegen in der Beiz und führte mir vier Kaffee mit Schnaps zu Gemüte. Werden die Kosten für die ärztlichen Behandlungen und den Arbeitsausfall von der Versicherung übernommen? M. C. aus D.*

Zunächst stellt sich die Frage, welche Versicherung nach einem solchen Schadensereignis Leistungen erbringt. Die Lohnfortzahlung während eines allfälligen, nicht allzu lange andauernden Ausfalls auf der Arbeit, sollte durch Ihren Arbeitgeber oder eine Taggeldversicherung gewährleistet sein. Bezüglich der Behandlungskosten ist zu prüfen, ob diese von der Kranken- oder der Unfallversicherung oder von Ihnen selbst getragen werden müssen.

## Wer übernimmt welche Leistungen?

In der Regel würde die Krankenversicherung die Kosten für die medizinische Behandlung übernehmen. Besser ist es aber, wenn Ihre Unfallversicherung für die Folgen des Sturzes aufkommt. Dies hat den Vorteil, dass Sie sich an den anfallenden Krankheitskosten nicht beteiligen müssen, es sei denn, Ihnen kann ein Verhalten zur Last gelegt werden, das die Versicherung zur Leistungskürzung berechtigt. Ist für den Skiunfall die Krankenversicherung leistungspflichtig, haben Sie sich an den Kosten durch Franchise oder Selbstbehalt zu beteiligen. Die Unfallversicherung übernimmt nur Leistungen für einen Unfall. Nicht jedes um-

gangssprachlich als Unfall bezeichnete Ereignis gilt aber auch im gesetzlichen Sinne als Unfall. Gerade bei sportlichen Aktivitäten ist zwischen der Versicherung und den Betroffenen immer wieder strittig, ob das Geschehene aus rechtlicher Sicht als Unfall betrachtet werden kann und damit, ob der Unfallversicherer zahlen muss.

Bei Skiunfällen führen die Gerichte beispielsweise aus, dass wenn jemand in einem steilen Gelände in eine Mulde fährt und eine Diskushernie erleidet, kein Unfall vorliegt. Wer aber beim Skifahren auf einer vereisten Stelle ausgleitet, die Kontrolle verliert und unkontrolliert über einen Buckel fährt und stürzt, hat einen Unfall im Sinne des Gesetzes.

## Unterschiedliche Voraussetzungen

Sowohl auf einer präparierten Piste als auch abseits der Piste muss immer mit Schneehaufen gerechnet werden. Das Auffangen eines Sturzes gehört zum Skifahren dazu. Solange das konkrete Ereignis auch im Rahmen des Alltäglichen stattfinden könnte, wird rechtlich nicht von einem Unfall gesprochen. Eine Bänderverletzung gilt aber wiederum schon von Gesetzes wegen als so-



Mathias Lanz  
Rechtsanwalt

genannte unfallähnliche Körperschädigung. Passiert die Bänderverletzung in einer nicht alltäglichen Situation mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für den Körper, wie beispielsweise beim Carving, sieht das Bundesgericht den Unfallbegriff als erfüllt an.

Es stellt diesen Fall rechtlich der Situation gleich, wo sich ein Fussballer im Training eine Oberschenkelmuskelerkrankung eingefangen hat oder wo sich eine Person mit einer ruckartigen Bewegung das Knie verdreht. Selbstverständlich muss aber immer der konkrete Ablauf der Ereignisse betrachtet werden, um sagen zu können, ob eine Leistungspflicht der Unfallversicherung besteht oder nicht.

In Ihrem Fall sieht es jedenfalls so aus, dass die Unfallversicherung die Kosten Ihres Skiunfalles übernimmt. Bei Konsum von vier Kaffee mit Schnaps müssen Sie aber damit rechnen, dass die Unfallversicherung Ihnen die Leistungen kürzt. Wer nämlich nicht jene Vorsichtsgebote beachtet, die jeder verständige Mensch auf der Piste befolgt hätte, verhält sich grob fahrlässig. Dies gilt vor allem bei übermässigem Alkoholkonsum, kann aber auch bei Nichteinhalten der zehn FIS-Skiregeln gelten.

Die Leistungskürzung betrifft in erster Linie die Taggeldleistungen der Unfallversicherung, die Ihnen zustehen, wenn Sie nach dem Skiunfall voll oder teilweise arbeitsfähig werden. Die Höhe der Kürzung hängt von Ihrem Verschulden respektive dem Mass Ihres Alkoholkonsums ab. Bei grob fahrlässigem Verhalten können die Taggelder bis zu 50 Prozent gekürzt werden. Noch einschneidender ist die Leistungskürzung bei Alkoholkonsum, wenn Sie auf der Piste andere Personen verletzen. In diesem Fall könnte auch die Haftpflichtversicherung ihre Leistungen kürzen.



Ein Unfall auf der Skipiste hat mitunter auch rechtliche Folgen.

Bild flickr

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieser Kolumne laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten. Bitte wenden Sie sich an: [info@kunzschmid.ch](mailto:info@kunzschmid.ch)